

Satzung der Vestischen Tanzsport-Gemeinschaft Grün-Gold Recklinghausen e.V. (VTG)

Inhalt

<i>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeiten</i>	<i>2</i>
<i>§ 2 Zweck.....</i>	<i>2</i>
<i>§ 3 Gemeinnützigkeit.....</i>	<i>2</i>
<i>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</i>	<i>2</i>
<i>§ 5 Arten der Mitgliedschaft.....</i>	<i>3</i>
<i>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen</i>	<i>3</i>
<i>§ 7 Beiträge</i>	<i>4</i>
<i>§ 8 Haftung</i>	<i>5</i>
<i>§ 9 Vereinsorgane</i>	<i>5</i>
<i>§ 10 Mitgliederversammlung</i>	<i>5</i>
<i>§ 11 Vorstand</i>	<i>6</i>
<i>§ 12 Tanzkreise, Vereinsausschuss</i>	<i>8</i>
<i>§ 13 Jugendversammlung.....</i>	<i>8</i>
<i>§ 14 Datenschutz.....</i>	<i>9</i>
<i>§ 15 Kassenprüfer.....</i>	<i>9</i>
<i>§ 16 Auflösung des Vereins.....</i>	<i>9</i>
<i>Anmerkungen:.....</i>	<i>10</i>

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeiten

- (1) Der Verein führt den *Namen*
Vestische Tanzsport-Gemeinschaft Grün-Gold Recklinghausen e.V. (VTG).
Die Vereinsfarben sind **Grün und Gold.**
- (2) Er hat seinen Sitz in Recklinghausen und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein ist Mitglied des
 - a) Stadtsportverbandes Recklinghausen e.V. (SSV RE)
 - b) Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW)

Über weitere Mitgliedschaften des Vereins entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tanzsports und der sportlichen Jugendhilfe.

Diese Zwecke können insbesondere verwirklicht werden durch:

- a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
- b) Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie des Leistungssports
- c) Durchführung von sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
- d) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern
- e) Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- f) Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich
- g) Angebote von Jugendsozialarbeit und bewegungsorientierte Jugendarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschriftzug sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen beantragt. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven Mitgliedern
Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
- b) Passiven Mitgliedern / Fördermitgliedern
Für passive Mitglieder / Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- c) Außerordentlichen Mitgliedern
Juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder.
- d) Ehrenmitgliedern
Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dafür ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er kann zum Ende eines Quartals (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
- b) durch Ausschluss
Ausschluss, befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins sowie andere Strafmaßnahmen können erfolgen,
 - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
 - wenn ein Mitglied dem Verein oder dem Ansehen des Vereins schadet oder zu schaden versucht.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
Ein Mitglied kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- d) bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
- e) durch Tod

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Quartals an dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ehemaligen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge oder Ähnliches.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, tanzkreisspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Ferner kann der Verein seine Mitglieder verpflichten, Arbeitsstunden, ersatzweise Geldzahlungen oder Sachspenden, zu leisten.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Arbeitsstunden und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand.
- (3) Der Verein ist berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.
- (4) Wenn Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.
- (5) Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistende Geldzahlungen bei Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (6) Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (7) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.
- (8) Über Ausnahmen von diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen, zu leistenden Arbeitsstunden bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren entscheidet in Einzelfällen der Gesamtvorstand.
- (9) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der Vereinsausschuss
- die Jugendversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, in der Regel vom 1. oder 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand bis 2 Wochen vor dem Versammlungsbeginn unter Angabe des Namens zugehen.
Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Gesamtvorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
- (3) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
- (5) Die Einberufung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Gesamtvorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - c) Wahl und Abwahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - e) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- h) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen mit einer Darlehenssumme größer als 10 000 Euro
 - i) Beschlussfassung über den Abschluss von Pacht- oder Mietverträgen gleich welcher Art. Ausgenommen sind Pacht- oder Mietverträge aus Anlass der Durchführung von Tanzturnieren und/oder Festveranstaltungen sowie für Trainingsstätten.
- (7) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (8) Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - (9) Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
 - (10) Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom Gesamtvorstand beschlossen werden.
 - (11) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn dies von mindestens einem stimmberechtigten anwesenden Mitglied beantragt wird.
 - (12) Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, wenn es mindestens drei Monate Mitglied des Vereins ist. Wählbar zum Gesamtvorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - (13) Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen.
 - (14) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - (15) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 - (16) Das Protokoll ist innerhalb von 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung dem Vorstand zuzuleiten und innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Einsicht zugänglich zu machen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht mindestens aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Vereinswart und dem Jugendwart.
Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Schatzmeister
 - dem 2. Schatzmeister
 Je zwei der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
Trainer, die bei der VTG tätig sind, können nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
- (2) Es können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Den Mitgliedern ist der geplante Aufgabenbereich vor der Wahl mitzuteilen. Nach Möglichkeit sind zusätzlich folgende Vorstandsämter zu besetzen:

- Schriftführer
- Sportwart
- Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit

- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Ausnahmen bilden der Vertreter der Vereinsjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird, und der Vereinswart, der vom Vereinsausschuss gewählt wird.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.

- (4) In ungeraden Kalenderjahren beginnt die Amtszeiten des 2. Vorsitzenden und des 1. Schatzmeisters.

In geraden Kalenderjahren beginnen die Amtszeiten des 1. Vorsitzenden, des 2. Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Gesamtvorstand einen Vertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Nachfolger bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.

Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben. Daraus erwächst kein doppeltes Stimmrecht.

- (6) Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können an den Sitzungen der Organe teilnehmen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn insgesamt mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

Die Vorstandssitzung wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

Die Aufgaben des Gesamtvorstandes, soweit sie sich nicht bereits aus der Satzung ergeben, und die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einer Geschäftsordnung niederzulegen. Die Geschäftsordnung ist zu Beginn einer jeden Amtsperiode des Gesamtvorstandes in der ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung festzulegen und zu beschließen. Auf Verlangen kann jedes Mitglied die Geschäftsordnung einsehen.

Der Gesamtvorstand kann nicht aufschiebbare, eilbedürftige Beschlüsse im elektronischen Umlaufverfahren fassen. Ein Antrag im Umlaufverfahren ist angenommen, wenn kein Mitglied innerhalb von drei Tagen gegen den Antrag stimmt.

- (7) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- (8) Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden.

Die grundsätzliche Entscheidung über die Einstellung von Mitarbeitern bzw. die Gewährung von Aufwandsentschädigungen trifft die Mitgliederversammlung.

Über die Vertragsgestaltung und Details der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

- (9) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (10) Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes hat in Schriftform zu erfolgen.

§ 12 Tanzkreise, Vereinsausschuss

- (1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche tanzsportliche Aktivitäten Tanzkreise eingerichtet. Die Tanzkreise sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Tanzkreisen. Vor der Auflösung eines Tanzkreises sind die Betroffenen anzuhören.
- (2) Die Mitglieder der Tanzkreise - mit Ausnahme der Tanzkreise im Jugendbereich - wählen Tanzkreissprecher und deren Stellvertreter. Der Trainer des Tanzkreises kann weder zum Sprecher noch zu dessen Stellvertreter gewählt werden. Der gewählte Tanzkreissprecher informiert nach seiner Wahl in Textform den Vorstand.

Die Tanzkreissprecher vertreten die Interessen der Mitglieder des Tanzkreises gegenüber dem Trainer und dem Gesamtvorstand.

- (3) Die Sprecher der Tanzkreise bilden den Vereinsausschuss. Bei Verhinderung des Tanzkreissprechers können die stellvertretenden Sprecher stimmberechtigt an Vereinsausschusssitzungen teilnehmen.
- (4) Der Vereinsausschuss
 - vertritt die Interessen der Tanzkreise gegenüber dem Gesamtvorstand
 - dient der Kommunikation zwischen dem Gesamtvorstand und den Mitgliedern
 - dient der Kommunikation zwischen den Tanzkreisen
- (5) Der Vereinsausschuss wählt den Vereinswart. Die Amtsdauer des Vereinswartes beträgt zwei Jahre. Vereinsausschusssitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Der Vereinswart leitet die Vereinsausschusssitzung.

§ 13 Jugendversammlung

- (1) Die Jugend des Vereins (Tanzsportjugend) ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- (2) Die Tanzsportjugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.

- (3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
- (4) Organe der Vereinsjugend sind
 - die Jugendversammlung
 - der Jugendvorstand
- (5) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassen- und sonstigen Bücher des Vereins zu nehmen, sowie Auskunft über die Rechnungsführung zu verlangen.
- (2) Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jeweils einer der beiden und der Ersatzkassenprüfer im geraden- und der zweite- im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Scheidet mehr als ein Kassenprüfer während seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Gesamtvorstand ein Mitglied des Vereins kommissarisch als Ersatz für den ausgeschiedenen Kassenprüfer.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen.

- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Stadtsportverband Recklinghausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.3.2019 beschlossen.

Recklinghausen, den 13. März 2019

Anmerkungen:

- (1) Die in dieser Satzung aufgeführten Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen und sind daher als geschlechtsneutral anzusehen.
- (2) Die Vestische Tanzsport-Gemeinschaft Grün-Gold Recklinghausen e.V. (VTG), gegründet am 26.01.1990, geht hervor aus
 - dem Tanzsportkreis Grün-Gold e.V. Recklinghausen (TSK), gegründet 16.02.1962
 - dem Vestischen Tanzsport-Club Recklinghausen e.V. (VTC), gegründet 24.09.1964

Die Zeiten der Mitgliedschaft im TSK und VTC werden auf die Dauer der Mitgliedschaft in der VTG angerechnet.